



# Statuten der Christlichdemokratischen Volkspartei Urdorf

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

*Name*  
*Rechtsnatur Sitz*

Die Christlichdemokratische Volkspartei Urdorf ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Urdorf.

### Art. 2

*Zweck*

Die CVP Urdorf fördert die politische Meinungs- und Willensbildung nach den Grundsätzen der CVP Schweiz. Sie bezweckt insbesondere, neue Mitglieder zu gewinnen, Kandidaten für Gemeinde-, und Bezirksamter zu bezeichnen resp. vorzuschlagen, Mitglieder, Freunde und Wähler über alle wichtigen politischen Fragen zu informieren und sie zu aktiver Mitarbeit anzuregen, die Anliegen und Wünsche der Dorfbevölkerung zu artikulieren, das Gedankengut der Partei in Urdorf zu vertreten und für ihre Ziele zu werben.

### Art. 3

*Verhältnis zur  
Kantonalpartei*

Die CVP Urdorf anerkennt die Statuten und Programme der Kantonalpartei; sie ist eine Ortssektion der CVP des Bezirks Dietikon.

### Art. 4

*Sprachregelung*

Die in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen für Personen und ihre Funktionen gelten für Frauen und Männer.

## II. Mitgliedschaft und Gönner

### Art. 5

*Eintritt*

Mitglied der CVP Urdorf kann werden, wer

- ihre Ziele zu fördern bereit ist,
- das Schweizerbürgerrecht besitzt oder mit einer Schweizerin verheiratet ist oder als Ausländer die Niederlassungsberechtigung oder das

- Flüchtlingsstatut besitzt,
- das 18. Altersjahr vollendet hat,
  - in Urdorf wohnhaft ist,
  - keiner anderen politischen Partei angehört,
  - nicht Mitglied oder Helfer einer Organisation oder Gruppierung ist, deren Ziele oder Mittel mit den Grundsätzen der CVP unvereinbar sind.

Der Vorstand entscheidet auf Antrag des Bewerbers. Er kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen verweigern.

### **Art. 6**

*Gönner*

Gönner unterstützen die Partei durch ihre Stimmkraft und durch freiwillige Beiträge. Sie sind berechtigt, an den Parteiversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **Art. 7**

*Austritt*

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

### **Art. 8**

*Ausschluss*

Der Ausschluss erfolgt nach den Statuten der CVP des Kantons Zürich.

Der Vorstand kann Mitglieder, die während zwei Jahren ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Ortspartei trotz Mahnung nicht erfüllt haben, von der Mitgliederliste streichen.

## **III. Organisation**

### **Art. 9**

*Organe*

Die Organe der Partei sind

- a) die Parteiversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

### **Art. 10**

*Parteiversammlung*

Jedes Jahr findet mindestens einmal eine Parteiversammlung der Mitglieder statt. Weitere Parteiversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern einberufen.

Der Parteiversammlung stehen insbesondere zu:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes und seines Präsidenten, vorbehaltlich Art. 7, der Delegierten in die Bezirks- und Kantonalpartei sowie der Rechnungsrevisoren.
- b) Aufstellung der Kandidaten für die Wahl in die Gemeindebehörden.
- c) Stellungnahme zu wichtigen Abstimmungsvorlagen, insbesondere Geschäfte der Gemeindeversammlung.
- d) Jährliche Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, Abnahme der auf die jährliche Parteiversammlung hin abgeschlossenen Jahresrechnung und Entlastung der verantwortlichen Organe.
- e) Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Änderung der Statuten.  
Die Einberufung der Parteiversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen.  
Anträge über Änderung oder Ergänzung zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Parteiversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen, ausgenommen Art. 16.

### **Art. 11**

*Vorstand*

Der Vorstand besteht aus durch die Parteiversammlung gewählten Mitgliedern. Die Behördemitglieder gehören von Amtes wegen dem Vorstand an.

Der Präsident wird von der Parteiversammlung gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

Dem Vorstand stehen insbesondere zu:

- a) die Vertretung der Partei nach aussen
- b) die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen der Partei
- c) die Verfügung über die finanziellen Mittel der Partei zur Erfüllung der Parteizwecke
- d) Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen in dringlichen Fällen, in welchen die Einberufung der Parteiversammlung nicht möglich ist.

### **Art. 12**

*Rechnungsrevisoren*

Die Rechnungsrevisoren haben die Kasserwaltung anhand der Bücher und Belege zu prüfen und jährlich über ihren Befund Bericht und Antrag an die Parteiversammlung zu stellen.

### **Art. 13**

*Amtsduer*

Die Amtsdauer der Gewählten beträgt 1 Jahr.

**Art. 14**

*Finanzen*

Zur Deckung der Ausgaben wird jährlich von den Mitgliedern ein Beitrag erhoben, dessen Mindesthöhe von der Parteiversammlung festgesetzt wird. Den Gönnern ist die Höhe des Beitrages freigestellt.

**IV. Schlussbestimmungen**

**Art. 15**

*Subsidiäre Bestimmungen*

Im übrigen gelten, soweit diese Statuten keine abweichenden Regelungen treffen, die Bestimmungen der Statuten der CVP des Kantons Zürich.

**Art. 16**

*Statuten-änderungen*

Diese Statuten können durch die Parteiversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden geändert werden.

**Art. 17**

*Auflösung*

Zur Auflösung der Partei ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung fällt das vorhandene Vermögen an die Bezirkspartei.

**Art. 18**

*Inkrafttreten*

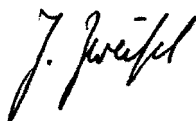
Diese Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Parteiversammlung in Kraft, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Kantonalpartei.

Genehmigt an der Parteiversammlung vom 31. Mai 1996

Urdorf, den .11.7.96



Dr. Urs Ramer  
(Präsident)



Josef Zweifel  
(Aktuar)